

Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst
KVR-I/3

Radarkontrollen in der Anton-Will-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02883 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18498

Anlage:

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02883

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 17.12.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Anton-Will-Straße Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Die Örtlichkeit gilt als Schulweg und Fahrzeuge werden dort mit überhöhter Geschwindigkeit wahrgenommen. Zudem wird ein hohes Verkehrsaufkommen beschrieben.

Letzteres könnte auf die zur Zeit des Antrags bestehende Baustellenumleitung aus der Rockefellerstraße zurückzuführen sein.

Grundsätzlich obliegt die Überwachung des fließenden Verkehrs, also die Messung des Überschreitens der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit in München der Polizei sowie der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ). Letztere ist zuständig für die Überwachung von Tempo-30-Zonen und -Strecken.

Die Anton-Will-Straße ist seit längerer Zeit Bestandteil des Messprogramms der KVÜ, das derzeit über 900 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet umfasst. Diese Örtlichkeiten werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten der KVÜ bei der Einsatzplanung regelmäßig berücksichtigt und von unseren Beschäftigten im Außendienst zur Durchführung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung angefahren.

Die KVÜ nimmt die vorliegende Empfehlung gerne zum Anlass, die Einhaltung von Tempo 30 in der genannten Straße weiterhin durch den Einsatz mobiler Geschwindigkeitskontrollen und im Rahmen der Möglichkeiten einsatzplanerisch zu berücksichtigen, um die Kontrollpräsenz aufrecht zu erhalten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02883 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird die im Messprogramm befindliche Anton-Will-Straße weiterhin durch den Einsatz mobiler Geschwindigkeitskontrollen einsatzplanerisch berücksichtigen und so die Einhaltung von Tempo 30 an der genannten Örtlichkeit überwachen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02883 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW